

TESTATSEXEMPLAR
Bistum Speyer
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Speyer

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024
und Lagebericht

INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

1–17

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1–24

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Bistum Speyer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen und ähnliche Rechte	91.167,00	145.831,00
2. Geleistete Anzahlungen	475.008,13	171.649,17
	566.175,13	317.480,17
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	33.232.054,79	32.971.742,79
2. Technische Anlagen und Maschinen	237.546,00	219.348,59
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.460.682,00	1.510.225,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.188,54	641.893,70
	34.949.471,33	35.343.210,08
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	9.883.625,61	9.858.625,61
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	101.401.698,41	98.308.847,14
3. Genossenschaftsanteile	91.897,09	91.897,09
4. Sonstige Ausleihungen	3.721.518,96	2.300.198,41
	115.098.740,07	110.559.568,25
	150.614.386,53	146.220.258,50
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.602,96	16.814,88
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	95.089,16	84.992,87
3. Geleistete Anzahlungen	75.421,60	0,00
	186.113,72	101.807,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.247.770,37	2.140.986,41
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	6.210.025,89	6.194.903,86
3. Forderungen aus Kirchensteuern	4.264.851,00	5.469.784,46
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.189.280,73	1.727.256,13
	13.911.927,99	15.532.930,86
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	78.488.872,77	73.517.203,87
	92.586.914,48	89.151.942,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.315.389,75	1.376.781,41
	244.516.690,76	236.748.982,39

PASSIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Ausstattungskapital	34.353.399,01	34.353.399,01
II. Rücklagen		
1. Pensions- und Beihilferücklage	2.377.916,45	0,00
2. Rücklagen für Instandhaltung	9.826.225,18	10.001.225,18
3. Rücklagen für sonstigen Ausgaben	17.286.941,18	16.187.523,53
4. Freie Rücklagen	26.134.566,91	26.134.566,91
	<u>55.625.649,72</u>	<u>52.323.315,62</u>
III. Bilanzgewinn	26.603.059,75	3.877.916,45
	<u>116.582.108,48</u>	<u>90.554.631,08</u>
B. Sonderposten	157.997,00	92.089,00
C. Zweckgebundene Zuwendungen und Spenden	1.780.805,60	1.696.888,35
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26.019.965,59	26.856.808,39
2. Kirchensteuerrückstellungen	9.941.000,00	12.479.000,00
3. Sonstige Rückstellungen	16.440.529,01	18.054.788,87
	<u>52.401.494,60</u>	<u>57.390.597,26</u>
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.001.562,87	10.000.319,37
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr € 1.562,87		(319,37)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	966.583,62	822.246,17
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr € 966.583,62		(822.246,17)
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	59.482.517,97	73.696.113,57
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr € 40.351.665,77		(42.266.707,42)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.132.394,62	2.475.678,56
davon mit einer Restlaufzeit		
bis zu einem Jahr € 3.132.394,62		(2.475.678,56)
davon aus Steuern € 2.088.423,67		(2.068.068,96)
	<u>73.583.059,08</u>	<u>86.994.357,67</u>
F. Rechnungsabgrenzungsposten	11.226,00	20.419,03
	<u>244.516.690,76</u>	<u>236.748.982,39</u>

Bistum Speyer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2 0 2 4		2023
	€	€	€
1. Erträge aus Kirchensteuern (brutto)	138.440.813,85		139.397.605,32
2. Zuschüsse und Umlagen	22.630.232,98		22.701.816,93
3. Sonstige Umsatzerlöse	5.060.456,05		4.569.612,01
4. Sonstige betriebliche Erträge	15.253.794,55		25.653.093,30
		181.385.297,43	192.322.127,56
5. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		445.647,48	428.381,78
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	57.092.864,60		54.776.475,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17.519.296,62		16.904.908,76
davon für Altersversorgung € 6.830.960,37			(6.724.540,20)
		74.612.161,22	71.681.384,49
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.389.870,84	1.383.766,09
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		18.263.380,38	19.281.836,50
9. Gezahlte Zuschüsse und Umlagen		61.202.651,12	70.901.629,67
		80.855.902,34	91.567.232,26
		155.913.711,04	163.676.998,53
Zwischenergebnis		25.471.586,39	28.645.129,03
10. Erträge aus Beteiligungen	3.834,23		2.834,24
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.059.583,47		1.001.933,88
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.165.920,82		1.519.548,48
davon aus der Abzinsung € 0,00			(21.531,32)
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.427.998,00		0,00
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.245.449,51		1.317.035,91
davon aus der Aufzinsung € 649.005,79			(748.362,66)
		555.891,01	1.207.280,69
15. Jahresüberschuss		26.027.477,40	29.852.409,72
16. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (–)		3.877.916,45	– 26.750.955,97
17. Entnahme aus den Rücklagen		575.582,35	776.462,70
18. Einstellung in die Rücklagen		3.877.916,45	0,00
19. Bilanzgewinn		26.603.059,75	3.877.916,45

Bistum Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Anhang

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Das Bistum Speyer ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und erstreckt sich als Gebietskörperschaft über den pfälzischen Teil des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz (im Land Rheinland-Pfalz) und den Saarpfalz-Kreis (im Saarland). Der Bischofssitz ist die Stadt Speyer am Rhein.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und unter Beachtung der maßgebenden kirchenrechtlichen Regelungen für das Bistum Speyer erstellt.

Das Gliederungsschema für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem handelsrechtlichen Gliederungsschema mit Ergänzungen und Änderungen, die wegen Besonderheiten kirchlicher Körperschaften erforderlich sind, um zu einem klaren und übersichtlichen Jahresabschluss zu kommen. Soweit es zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich war, sind Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung weiter untergliedert worden. Die Kirchensteuerrückstellungen sowie die Forderungen aus Kirchensteuern werden separat ausgewiesen.

Der Anhang wurde nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Bei der Ersterfassung des Anlagevermögens zum 1. Januar 2010 erfolgte die Bewertung von Grund und Boden grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten; die Gebäude wurden zu den fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet, soweit diese bei ihrer Ersterfassung bekannt waren bzw. ermittelt werden konnten. Die Ermittlung der Herstellungskosten der Gebäude erfolgte bei ihrer Ersterfassung grundsätzlich auf Grundlage des für das Jahr 2010 indexierten Brandversicherungswertes 1914. Von diesem Wert wurde ein Abschlag in Höhe von 50 % vorgenommen, um dem Substanz- und Wertverlust Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurden Erkenntnisse über eventuelle Wertminderungen bzw. verminderte Verwertbarkeit berücksichtigt.

Mit der Aktivierung des beweglichen Sachanlagevermögens (insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung) wurde ebenfalls erstmals im Wirtschaftsjahr 2010 begonnen. Für den zum 1. Januar 2010 vorhandenen Bestand an beweglichem Anlagevermögen wurde auf eine Inventarisierung verzichtet und ein Erinnerungswert in Höhe von € 1,00 eingebucht. Das gleiche gilt für die vorhandenen Kunst- und Sakralgegenstände.

Die Bewertung der ab 2010 zugegangenen immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Bei abnutzbaren Anlagegütern erfolgt eine lineare Abschreibung über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Ab dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt eine Sofortabschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut, wenn die Anschaffungskosten € 800,00 nicht übersteigen.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder bei dauerhafter Wertminderung mit niedrigeren beizulegenden Werten am Bilanzstichtag bewertet. In Höhe von T€ 1.428 wurde im Berichtsjahr aufgrund eines möglichen Ausfallrisikos der Rückzahlung eine Wertberichtigung auf gewährte Darlehen vorgenommen.

Die Vorratsbestände werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Soweit der Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in einzelnen Einrichtungen des Bistums in seiner Größe und seinem Wert nur geringen Änderungen unterliegt sowie für den Gesamtwert für das Bistum von nachrangiger Bedeutung ist, wurde ein Festwert gebildet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Eventuelle Wertminderungen werden in angemessener Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das Ausstattungskapital zum 31. Dezember 2024 ermittelt sich im Wesentlichen als Gegenposten zu dem zum 1. Januar 2010 erstmals bilanzierten Sachanlagevermögen.

Rücklagen werden gebildet aus dem positivem Jahresergebnis für

- Pensions- und Beihilferücklagen,
- Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen im Anlagevermögen (insbesondere Immobilien),
- Maßnahmen mit sonstigen Zweckbindungen,
- sonstige Ausgaben (Betriebsmittel).

Die Sonderposten enthalten Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

Die zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden beinhalten noch nicht verauslagte, zweckgebundene Mittel aus Erbschaften und Vermächtnissen, Spenden sowie ähnlichen Zuwendungen. Sie sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer übernimmt in Höhe ihres Reinvermögens im Innenverhältnis die schuldrechtliche Erfüllung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Speyer gegenüber den Priestern des Bistums. Da das Reinvermögen der Emeritenanstalt zu Zeitwerten die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Speyer zum Bilanzstichtag unterschreitet, ergibt sich im Jahresabschluss des Bistums Speyer eine Verbindlichkeit für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Priestern des Bistums.

Das Bistum Speyer sieht sich abgeleitet aus c. 281 § 2 CIC der Emeritenanstalt der Diözese Speyer gegenüber zum Beistand verpflichtet, also die Emeritenanstalt finanziell so auszustatten, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern nachkommen kann. Mitglieder der Emeritenanstalt sind die in der Diözese Speyer inkardinierten Priester.

Gegenüber diesen Priestern bestehen zum 31. Dezember 2024 Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 204.914 bewertet nach dem § 253 HGB bzw. laut versicherungsmathematischer Bewertung vom 10.03.2025 gerechnet mit dem Abzinsungssatz von 1,90% p.a. (Pensionsrückstellung) bzw. 1,96 % p.a. (Rückstellung für Beihilfeverpflichtung) nach § 253 Abs. 2 HGB. In der Emeritenanstalt stehen zum 31. Dezember 2024 diesen Freistellungsverpflichtungen für Beihilfen und Pensionen ein zu Zeitwerten bewertetes Vermögen in Höhe von T€ 180.283 gegenüber, sodass ein Verpflichtungsüberhang in Höhe von T€ 24.631 besteht, der vom Bistum auszugleichen ist.

Neben der oben genannten Pensionsverpflichtung wurde vom Bistum Speyer auch für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Kirchenbeamten Rückstellungen gebildet. Die Berechnung wurde mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck und mit einem Zinssatz von 1,90 % zum 31. Dezember 2024 durchgeführt. Es wurde eine Rentendynamik von 3 % unterstellt. Nach Saldierung mit dem Deckungsvermögen gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in Höhe von T€ 836 ergibt sich zum 31. Dezember 2024 eine noch auszuweisende Pensionsrückstellung für Kirchenbeamte in Höhe von T€ 24.572. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,96 % der Deutschen Bundesbank, würde sich zum 31. Dezember 2024 eine Pensionsrückstellung in Höhe von T€ 25.195 ergeben. Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beläuft sich auf T€ - 213.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Hinsichtlich dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht, von dem vom Bistum Gebrauch gemacht wurde. Der Ansatz der Rückstellung zum 31. Dezember 2024 erfolgt mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 HGB, wobei zu dessen Ermittlung der Barwert der insgesamt zu erwartenden Mehrbeiträge (Finanzierungsbeiträge) herangezogen wurde. Es ist ein Abzinsungszinssatz (10-Jahresdurchschnitt) gemäß § 253 Abs. 2 HGB von 1,9 % für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren zur Anwendung gekommen. Die Rückstellung weist zum 31. Dezember 2024 einen Bestand in Höhe von T€ 765 aus.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesamten Anschaffungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen je einzelnen Posten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem Anlagennachweis, der diesem Anhang abschließend beigelegt ist.

2. Vorräte

Die Vorräte beinhalten den Warenbestand des Devotionalienladens in Maria Rosenberg sowie Heizölvorräte, die zu ihren ursprünglichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung gebotener Abschläge bewertet wurden, soweit die Tageswerte zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten lagen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Beihilfeverpflichtungen	4.991
Personalkostenrückstellungen	4.327
Sonstiges (Bischof von Weis Stiftung 1.350 T€, Karmelklöster 2.529 T€, St. Elisabeth Stiftung Rodalben 1.091 T€, Strukturbeitrag Ost 1.609 T€, u.a.)	<u>7.123</u>
	<u>16.441</u>

5. Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgende Verbindlichkeitspiegel:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag zum 31.12.2024 T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1J. T€	1-5 J. T€	größer als 5J. T€
Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitute	10.001,6	1,6	5.000,0	5.000,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	966,6	966,6	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	59.482,5	40.351,7	19.130,8	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.132,4	3.132,4	0,0	0,0
	73.583,1	44.452,3	24.130,8	5.000,0

Sämtliche Verbindlichkeiten sind unbesichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die wesentlichen Ertragsquellen für das Bistum Speyer sind die Erträge aus Kirchensteuern und aus erhaltenen Zuschüssen und Umlagen, für die gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB selbständige Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung gebildet wurden.

Das Kirchensteueraufkommen des Bistums verteilt sich auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland wie folgt:

Kirchensteuer aus	Rheinland-Pfalz		Saarland		Gesamt	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Einkommensteuer	24.269,6	23.707,3	2.241,2	2.477,6	26.510,8	26.184,9
Lohnsteuer	63.582,7	64.000,5	9.421,2	9.535,9	73.003,9	73.536,4
	87.852,3	87.707,8	11.662,4	12.013,5		
Clearing					30.910,3	33.994,3
Sonstigem					8.015,8	5.682,0
					138.440,8	139.397,6

Die Berechnung der kirchensteuerabhängigen Zuschüsse wird folgendermaßen vorgenommen:

	€
Kirchensteuererträge lt. Gewinn- und Verlustrechnung	138.440.814
abzgl. Hebegebühren	4.238.230
Kirchensteuer-Einnahmen (Bemessungsgrundlage)	<u>134.202.584</u>
<u>Berechnungsbasis für Zuschüsse gerundet</u>	<u>134.203.000</u>

Die erhaltenen Zuschüsse und Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024	2023
	T€	T€
kirchlichen Kassen	933,1	908,8
öffentlichen Kassen		
- Staatsleistungen	8.849,1	8.674,9
- Landeszuschüsse	11.939,4	11.921,1
- Zuschüsse des Bundes	54,8	53,5
- Kommunale Zuschüsse	38,1	32,1
sonstigen Kassen	815,7	1.111,4
	22.630,2	22.701,8

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Im Jahresergebnis sind periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 925 enthalten. Sie enthalten unter anderem Endabrechnungen der öffentlichen Finanzhilfen in Höhe von T€ 600 für die Maria-Ward- Realschule und T€ 102 für das St. Franziskus Gymnasium für das Schuljahr 2022/2023.

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von T€ 836 enthalten unter anderem die Endabrechnungen für das Schuljahr 2022/2023 der öffentlichen Finanzhilfe für das Maria-Ward-Gymnasium in Höhe von T€ 227 und für die St. Franziskus Realschule in Höhe von T€ 149, eine Nachzahlung der Nutzungsentschädigung an die Kirchenstiftung Neustadt St. Marien, für die Nutzung der Räume durch die Gemeinde „Außerordentlicher Ritus“ in den Jahren 2010-2023 in Höhe von T€ 238.

Erträge und Aufwendungen außergewöhnlicher Größenordnung

Im Jahresergebnis sind Erträge außergewöhnlicher Größenordnung in Höhe von T€ 12.299 enthalten. Sie resultieren aus der Anpassung der Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Emeritenanstalt.

Unter den Aufwendungen für Altersversorgung sowie für Unterstützung werden Zuschüsse an die Emeritenanstalt der Diözese Speyer in Höhe von T€ 5.500 (Vorjahr T€ 5.500) ausgewiesen.

V. Haftungsverhältnisse

Unter der Bilanz werden im Umfang von T€ 8.692 Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten des Caritasverbandes Speyer für die Diözese Speyer e.V., Speyer, in Höhe des Gesamtbetrages der Bürgschaft (T€ 5.113) und zu Gunsten des Gemeinnütziges Siedlungswerk Speyer GmbH, Speyer, in Höhe des Gesamtbetrages der Bürgschaft (T€ 3.579) ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der sich im Jahr 2025 darstellenden aktuellen wirtschaftlichen Situation eines der beiden Rechtsträger kann eine zukünftige Inanspruchnahme aus den genannten Bürgschaften nicht ausgeschlossen werden.

Das Bistum Speyer ist mit anderen Bistümern Deutschlands Gewährträger der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbands der Diözesen Deutschlands, Köln (KZVK). Insoweit besteht eine Einstandspflicht bei Zahlungsunfähigkeit der KZVK. Eine Inanspruchnahme des Bistums aus dieser Gewährträgerverpflichtung ist derzeit unwahrscheinlich. Zwar weist die KZVK in der zuletzt veröffentlichten Bilanz eine Kapitaldeckungslücke aus, sie hat aber bereits Maßnahmen ergriffen, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu stabilisieren (Beitragserhöhungen für die Versicherten, Finanzierungsbeiträge der Mitglieder). Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Finanzierungsbeiträge der Mitglieder hat das Bistum bereits eine entsprechende Rückstellung bilanziert.

Gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG besteht für das Bistum eine Einstandspflicht als Arbeitgeber. Bei eventuellen späteren Leistungskürzungen durch die Versorgungskassen KZVK oder VBL gegenüber den Arbeitnehmern des Bistums besteht die Verpflichtung, dafür einzustehen, dass die den Bistumsmitarbeitern zugesagten Alterszusatzversorgungsleistungen erbracht werden.

Eine konkrete Inanspruchnahme aus dieser Einstandspflicht als Arbeitgeber ist derzeit nicht absehbar. Die Versorgungskassen haben solche Leistungskürzungen bislang nicht konkret angekündigt.

VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	2025	2026	2027	2028	2029
	T€	T€	T€	T€	T€
Grundstücksmieten	728,4	728,3	674,5	674,5	669,2
Leasing	328,2	286,1	182,0	159,6	23,5
Wartung und Service	913,9	961,5	853,7	717,7	717,7
	1.970,5	1.975,9	1.710,2	1.551,8	1.410,4

Darüber hinaus bestehen im geschäftsüblichen Umfang Bestellobligos aus Investitionsverpflichtungen und diverse Liefer- und Leistungsverpflichtungen, die innerhalb eines Jahres kündbar sind.

Die Verpflichtungen aus Grundstücksmieten beziehen sich in Höhe von T€ 515,8 p.a. auf örtliche Kirchenstiftungen und sonstige kirchennahe Einrichtungen.

Verschiedene kirchliche Körperschaften in der Diözese Speyer sind faktisch von jährlichen Zuschüssen des Bistums abhängig (Kirchengemeinden, Schulen, kirchliche Verbände und Organisationen, etc.), um ihren Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der Ende 2024 aufgestellten Haushaltsplanung für 2025 hat das Bistum Zuschüsse an solche Körperschaften in Höhe von € 53,2 Mio. veranschlagt. Die zu erwartenden Zuschüsse des Bistums sind bei diesen Körperschaften wesentlicher Bestandteil ihrer Finanzplanung und in vielen Fällen Grundlage ihrer Fortführungsfähigkeit. Das Bistum sieht sich faktisch, nicht rechtlich zur Zahlung dieser Zuschüsse verpflichtet.

VII. Sonstige Angaben

Durchschnittlich im Geschäftsjahr besetzte Stellen (nach Köpfen) - getrennt nach Gruppen

	Stellen 2024	Stellen 2023
- Geistliche und Priesteramtskandidaten	134	137
- Diakone im Hauptamt und im Zivilberuf	41	43
- Ordensangehörige	29	36
- Lehrer und Pädagogen*	110	135
- Pastoralreferenten	83	102
- Gemeindereferenten	99	112
- Pastoral- und Gemeindeassistenten	2	3
- Verwaltungsangestellte	479	520
- Kirchenbeamte	6	9
- Auszubildende	8	8
Summe	991	1.105

Bistumsleitung

Seit 2. März 2008 ist seine Exzellenz Herr Dr. Karl-Heinz Wiesemann als 96. Bischof von Speyer im Amt.

Gemäß can. 1276 CIC hat der Bischof gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens auf dem Gebiet seines Bistums zu überwachen. In diesem Sinne obliegt ihm die Verwaltung des Bistumsvermögens.

Am 13. Mai 2022 wurde Herr Markus Magin zum Generalvikar des Bistums Speyer ernannt. Das Bistum wird durch den Bischof von Speyer oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Generalvikar vertreten (§ 31 Abs. 1 KVVG).

Die Angabe der Bezüge der Bistumsleitung unterbleibt mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Diözesansteuerrat

Gemäß bischöflichem Dekret aus dem Jahr 1984 (OVB 1984, S. 74) werden in der Diözese die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 492 § 1 CIC in Verbindung mit § 1 der Satzung für den Steuerrat (OVB 1980, S. 17 - 20) durch den Diözesansteuerrat wahrgenommen, soweit es sich unter anderem um die Beschlussfassung über die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss handelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 VGG, gehören dem Steuerrat 17 Mitglieder an:

Vorsitzender:	Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Bischof
mit beratender Stimme:	Markus Magin, Generalvikar Peter Schappert, Domkapitular, Diözesanökonom, Leiter HA IV Jörg Lang, Finanzdirektor (bis 30.06.2025) Christoph Baumann, Finanzdirektor (ab 01.07.2025, interimistische Berufung ab 19.11.2024)
Geistliche Mitglieder:	Dominik Geiger, Dekan Wahlbezirk III Steffen Kühn, Dekan Wahlbezirk I Arno Vogt, Prodekan Wahlbezirk II
Laienmitglieder:	Dr. Klaus Müller, Chief Development Architect Wahlbezirk 1: Dekanat Bad Dürkheim Matthias Roth, Sparkassendirektor Wahlbezirk 2: Dekanat Donnersberg Ekkehard Leicht, Rentner Wahlbezirk 3: Dekanat Germersheim Gerd Gerber, Controller i.R. Wahlbezirk 4: Dekanat Kaiserslautern Michael Wilhelm, Dipl. Betriebswirt Wahlbezirk 5: Dekanat Kusel Bernd Guntermann, Rentner Wahlbezirk 6: Dekanat Landau Walter Rimbrecht, Oberstudiendirektor i.R. Wahlbezirk 7: Dekanat Pirmasens Bernhard Schneider, Bilanzbuchhalter Wahlbezirk 8: Dekanat Saarpfalz Werner Stalla, Dipl. Kaufmann, Geschäftsführer Wahlbezirk 9: Dekanat Speyer Andreas Gebauer, Angestellter im öffentl. Dienst Wahlbezirk 10: Dekanat Ludwigshafen
Vom Bischof berufene Mitglieder:	Dorothea Halter, Filialbankdirektorin LIGA-Bank Filiale Speyer Barbara Kischka, Steuerfachangestellte
Vertreter der Diözesanversammlung:	Christof Reichert, Mitglied des Landtags (bis 08.11.2024) Katharina Rothenbacher-Dostert, Dipl.-Sozialarbeiterin (ab 09.11.2024)

VIII. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Das Bischöfliche Ordinariat erbringt Verwaltungsdienstleistungen gegenüber nahe stehenden Personen im kirchlichen Sinn wie für Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und andere kirchliche Rechtsträger im Bereich Personalabrechnung, Rechts- und Grundstücksangelegenheiten, Zuschussabrechnungen mit der öffentlichen Hand. Auf weitere Angaben wird mit Verweis auf § 285 Nr. 21 Hs. 2 HGB verzichtet.

IX. Anteilsbesitz

Das Bistum hält folgende Beteiligungen im Sinn des § 271 Abs. 1 HGB zum 31. Dezember 2024:

	Höhe des Anteils	Eigenkapital zum 31.12.2024 T€	Ergebnis des Geschäfts- jahres 2024 T€
Gemeinnütziges Siedlungswerk Speyer GmbH, Speyer ^{*)}	100,0%	26.071,0	772,0
Kita gGmbH Bistum Speyer, Speyer	100,0%	25,0	0,0
Peregrinus GmbH, Speyer ^{*)}	100,0%	739,0	13,0
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz	20,0%	13.390,0	510,0

^{*)} 31.12.2023 bzw. 2023

X. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 berechnete Honorar beläuft sich auf T€ 69 und entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

XI. Ergebnisverwendung

Die Bistumsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von € 26.027.477,40 unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags in Höhe von € 3.877.916,45 und von Entnahmen aus den Rücklagen in Höhe von € 575.582,35 auf die neue Rechnung vorzutragen, und aus dem Bilanzgewinn in Höhe von € 26.603.059,75 folgende Zweckrücklagen zu bilden:

- Zweckrücklage Maria Rosenberg 7,5 Mio €
- Zweckrücklage Caritasverband für die Diözese Speyer 5,5 Mio €
- Zweckrücklage Kita gGmbH 6,0 Mio €

XII. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es wird verwiesen auf die Erläuterungen unter Punkt V. Haftungsverhältnisse.

Speyer, den 9. September 2025

gez. Markus Magin
Generalvikar

gez. Peter Schappert
Diözesanökonom

gez. Christoph Baumann
Finanzdirektor

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangsstand	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge/ Tilgungen	Endstand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen und ähnliche Rechte	2.685.929,20	0,00	0,00	0,00	2.685.929,20
2. Geleistete Anzahlungen	171.649,17	303.358,96	0,00	0,00	475.008,13
	2.857.578,37	303.358,96	0,00	0,00	3.160.937,33
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	42.091.916,78	243.212,08	760.925,96	0,00	43.096.054,82
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.224.160,71	82.886,00	0,00	0,00	1.307.046,71
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.241.540,32	428.607,81	49.828,76	303.221,70	5.416.755,19
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	641.893,70	188.049,56	– 810.754,72	0,00	19.188,54
	49.199.511,51	942.755,45	0,00	303.221,70	49.839.045,26
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	9.858.625,61	25.000,00	0,00	0,00	9.883.625,61
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	98.373.368,16	5.758.976,94	280.353,31	3.000.000,00	101.412.698,41
3. Genossenschaftsanteile	91.897,09	0,00	0,00	0,00	91.897,09
4. Sonstige Ausleihungen	7.747.193,41	2.874.000,00	0,00	24.681,45	10.596.511,96
	116.071.084,27	8.657.976,94	280.353,31	3.024.681,45	121.984.733,07
	168.128.174,15	9.904.091,35	280.353,31	3.327.903,15	174.984.715,66

Entwicklung der Abschreibungen						Restbuchwert
Anfangsstand	Zugänge	Um- buchungen	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand am 31.12.2024)
€	€	€	€	€	€	€
7	8	9	10	11	12	13
2.540.098,20	54.664,00	0,00	0,00	0,00	2.594.762,20	91.167,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	475.008,13
2.540.098,20	54.664,00	0,00	0,00	0,00	2.594.762,20	566.175,13
9.120.173,99	743.826,04	0,00	0,00	0,00	9.864.000,03	33.232.054,79
1.004.812,12	64.688,59	0,00	0,00	0,00	1.069.500,71	237.546,00
3.731.315,32	526.692,21	0,00	0,00	301.934,34	3.956.073,19	1.460.682,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.188,54
13.856.301,43	1.335.206,84	0,00	0,00	301.934,34	14.889.573,93	34.949.471,33
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.883.625,61
64.521,02	0,00	180.343,37	233.864,39	0,00	11.000,00	101.401.698,41
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.897,09
5.446.995,00	1.427.998,00	0,00	0,00	0,00	6.874.993,00	3.721.518,96
5.511.516,02	1.427.998,00	180.343,37	233.864,39	0,00	6.885.993,00	115.098.740,07
21.907.915,65	2.817.868,84	180.343,37	233.864,39	301.934,34	24.370.329,13	150.614.386,53

Bistum Speyer
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Speyer

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024

Inhalt

A.	Darstellung des Geschäftsverlaufs	2
1.	Grundlagen des Bistums Speyer.....	2
2.	Allgemeine wirtschaftliche Lage.....	3
3.	Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen	4
B.	Darstellung der Lage.....	6
1.	Vermögenslage.....	6
2.	Finanzlage	7
3.	Ertragslage	8
C.	Zukunftsorientierter Bericht	11
1.	Prognosebericht	11
2.	Risikobericht	12
3.	Chancenbericht	19

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Grundlagen des Bistums Speyer

Das Bistum Speyer ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Leitung von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann. Das Bistum Speyer ist kein Wirtschaftsunternehmen, sondern Teil der weltweiten römisch-katholischen Kirche, deren wichtigste Aufgabe es ist, das Evangelium zu verkünden.

Das Bistum Speyer hat eine räumliche Ausdehnung von 5.893 km² und umfasst die Pfalz und den Saarpfalz-Kreis im Saarland. Von den rund 1,6 Millionen Einwohnern dieser Region waren zum 31. Dezember 2024 436.850 Katholiken, das sind 3,1 % weniger als in 2023. In den Pfarreien und vielen kirchlichen Gruppierungen finden sie Beheimatung und Unterstützung, um ihren Glauben im Alltag zu leben. Mit anderen Bistümern am Rhein gehört Speyer zu den ältesten Bischofssitzen in Deutschland.

Die Finanzierung des Bistums Speyer erfolgt zu mehr als 83 % aus Kirchensteuereinnahmen, rund 13 % aus Zuschüssen und Umlagen und der Rest aus sonstigen Umsätzen.

Das Bistum Speyer mit seinen 70 Pfarreien ist zurzeit in zehn Dekanaten untergliedert. Die Verwaltung der Dekanate und Pfarreien erfolgt über sechs Regionalverwaltungen. Zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens in der Fläche bezuschusst das Bistum Speyer die Pfarreien (einschließlich Kitas) jährlich mit rund € 83,3 Mio. Dies entspricht 49,2 % seines gesamten Haushaltsplans für 2024.

Neben den rd. 990 Beschäftigten des Bistums Speyer wirken eine Vielzahl von Menschen unmittelbar oder mittelbar an der Verwirklichung der Grundaufträge der Kirche, wie Verkündigung, Feier des Gottesdienstes und Dienst am Nächsten, in der Diözese mit.

In der Caritasarbeit der Diözese Speyer gibt es rd. 550 kirchlich-caritative Einrichtungen, rd. 30.000 Plätze in kirchlich-caritativen Einrichtungen, rd. 13.000 hauptamtliche Mitarbeiter/-innen und rd. 11.000 ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen.

Die caritative Arbeit wird in Einrichtungen der Altenhilfe, Wohnheimen und Fördereinrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychisch Kranke, Kinder- und Jugendheimen, Übernachtungsheimen für Nichtsesshafte, Krankenhäusern und Beratungsdiensten, darunter die Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen, erbracht. Diese caritativen und sozialen Leistungen unterstützt das Bistum Speyer jährlich mit einem prozentualen Beitrag aus dem Haushalt. Im Haushaltsjahr 2024 werden dies rund 9 % oder € 12,1 Mio. sein.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer stehen allen offen, die sich für das katholische Profil mit ihrem pädagogischen Konzept entscheiden, unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Rund 16.000 Kinder nehmen in etwa 230 Einrichtungen dieses Angebot wahr. Über 2.700 Erzieher/-innen und zusätzlich rund 800 Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte arbeiten täglich für die Kinder und ihre Familien. Zur Finanzierung verwendete das Bistum Speyer in seiner Haushaltsplanung 2024 rund 11,5 % oder € 19,8 Mio. für diesen Bereich auf. Auf der Ebene der Diözese Speyer stehen neben den drei Fachstellen zahlreiche weitere Bereiche, z. B. das Bischöfliche Rechtsamt der Diözese Speyer und die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt), beratend und unterstützend zur Seite.

In der Diözese Speyer gibt es 591 Schulen an denen laut vorliegender Statistik 1580 Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung 45.000 Schüler/-innen im Fach „Katholische Religion“ unterrichten. Große Sorge bereitet weiterhin das Problem fehlenden Nachwuchses der Lehrerschaft insgesamt. An der RPTU (Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau), im Gebiet der Diözese Speyer, sind die Zahlen der Studierenden für das Fach „Katholische Theologie“ für Lehramt Grundschule bis Realschule weiterhin rückläufig. Die Schulen finanzieren sich mit rund € 9,3 Mio. aus Zuschüssen des Bistums Speyer und zu 60 % aus staatlichen Zuschüssen.

In der Seelsorge arbeiten neben vielen Ehrenamtlichen 134 Priester im aktiven Dienst, rd. 190 Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen sowie über 41 ständige Diakone. In den Pfarreien und ihren Gemeinden, in Krankenhäusern und Einrichtungen für Senioren, in Gefängnissen, in Kindertagesstätten, an Schulen und Hochschulen, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene stehen Seelsorger/-innen als Gesprächspartner/-innen in den Fragen des Lebens und Glaubens zur Verfügung.

2. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Auch im Jahr 2024 ist die Zahl der Beschäftigten nach 2023 erneut leicht gestiegen. Im Jahresdurchschnitt 2024 waren 46,1 Millionen Menschen erwerbstätig. Durch die Steigerung um 0,2% erreichte die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland einen neuen Höchststand. Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt 2024 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 180.000 auf 2,79 Millionen. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 6,0 %. Im Vorjahr war sie noch um 0,3 Prozentpunkte niedriger.

Die Verbraucherpreise erhöhten sich in 2024 im Vergleich zu 2023 um + 2,2 %. Damit stiegen sie um 3,7 %-Punkte weniger als im Jahr zuvor. Insbesondere der Rückgang bei den Energiepreisen führte zu einer leichten Entlastung der Haushalte und Unternehmen. Für das Jahr 2025 wird mit einer Inflation von ca. 2,0 % gerechnet.

Nach einer Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen lag im Haushaltsjahr 2024 das bundesweite Lohnsteueraufkommen bei € 248,9 Mio. Für das Jahr 2025 wird mit einer Steigerung um 4,4 % gerechnet. Bei der Einkommensteuer wird für 2025 ein leichte Steigerung um 0,3 % gegenüber 2024 erwartet. Die Einkommensteuer 2024 lag bei € 74.845 Mio.

3. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Hauptsitz der Bistumsverwaltung ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer. Daneben gehören zur Bistumsverwaltung sechs Regionalverwaltungsstellen in Germersheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens und St. Ingbert. Hinzu kommen zwei Bildungs- und Tagungshäuser in Bad Dürkheim und Waldfischbach-Burgalben.

Das Bistum Speyer finanziert sich im Wesentlichen aus Kirchensteuermitteln (Kirchensteuer auf Lohnsteuer, Einkommensteuer sowie Kapitalerträge), die sich aus kirchensteuerpflichtigen Einkünften der Katholikinnen und Katholiken ergeben, die ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben. Das Brutto-Kirchensteueraufkommen des Bistums Speyer ist unter Berücksichtigung der Erträge aus dem Kirchensteuerclearing von € 139,4 Mio. in 2023 um 0,7 % auf € 138,4 Mio. in 2024 gesunken und macht ca. 76,4 % der Gesamterträge des Bistums Speyer aus. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden € 130,1 Mio. geplant.

Wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Höhe des Kirchensteueraufkommens sind die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Diözese Speyer, die gesamtkonjunkturelle Entwicklung und die Veränderung der steuerlichen Rahmengesetzgebung in Deutschland.

Das Kirchensteueraufkommen aus Lohnsteuer ist gegenüber 2023 um € 0,5 Mio. oder 0,7 % auf € 73,0 Mio. gesunken. Das Kirchensteueraufkommen aus Einkommensteuer erhöhte sich im gleichen Zeitraum um € 0,3 Mio. oder 1,2 % auf € 26,5 Mio. Maßgebend für die Reduktion der Kirchensteuereinnahmen war die wirtschaftlich angespannte Lage. Die Kirchensteuer aus Kapitalerträgen hat sich gegenüber 2023 um € 2,3 Mio. auf € 8,0 Mio. in 2024 erhöht.

Das fortlaufende Kirchensteuerverrechnungsverfahren (Clearing) zwischen den Bistümern Deutschlands führt jedes Jahr zu mehr oder weniger deutlichen Unterschieden im Gesamtkirchensteueraufkommen der Diözese Speyer. Das Clearing-Verfahren ist notwendig, weil sich der Kirchensteueranspruch nach dem Wohnsitz des Kirchenmitglieds richtet, die Kirchenlohnsteuer aber beim Betriebsstättenfinanzamt des Kirchenmitglieds eingezahlt wird, das nicht zwingend auch sein Wohnsitzfinanzamt sein muss. Diese abweichenden Zahlungsströme müssen bereinigt werden. Die Clearingeinnahmen sanken in 2024 auf € 30,9 Mio. um 9,1 % gegenüber 2023.

Das Bistum Speyer und andere kirchliche Körperschaften übernehmen im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Subsidiaritätsprinzips (Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben nicht zuerst vom Staat, sondern in eigenverantwortlichem Handeln von gesellschaftlichen Gruppierungen) öffentliche Aufgaben und erhalten dafür öffentliche Zuschüsse. Zu diesen übernommenen Aufgaben gehören vor allem Bildungstätigkeiten an Schulen und in Kindertageseinrichtungen, Erwachsenen- und Familienbildung und im Bereich sozialer Hilfen, wie z. B. Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie Flüchtlingshilfe.

Die öffentlichen Zuschüsse betrugen in 2024 rund € 22,6 Mio. und machen rd. 12,5 % der Gesamterträge des Bistums aus. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die Erstattung von Personalkosten im Schulbereich und Staatsleistungen für die Priesterbesoldung. Übrige öffentliche Zuschüsse gehen regelmäßig an andere kirchliche Träger, vor allem an den Diözesancaritasverband und an die Träger von Kindertagesstätten und Schulen, für deren übernommene Aufgaben.

Neben den wesentlichen Ertragsquellen Kirchensteuer und Zuschüsse nehmen die Erträge aus der Verwaltung des kirchlichen Grund- und Finanzvermögens nur eine untergeordnete Rolle ein. Sie betragen etwa 1 - 2 % der Gesamterträge des Bistums Speyer. Aus der Anpassung der Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Emeritenanstalt resultiert ein ertragswirksamer Sondereffekt in Höhe von rd. € 12,3 Mio.

Kirchenrechtlich hat die katholische Kirche gemäß can. 1254 CIC das Recht, ihr Vermögen zur Verwirklichung ihrer eigenen Zwecke, insbesondere für caritative Hilfen, zu verwenden. Der Bischof von Speyer, als Verwalter des Kirchenvermögens gemäß can. 1276 CIC, bestimmt in diesem Sinne, dass das Bistum Speyer jährlich von rd. 40 - 45 % der Gesamterträge zwischen € 50,0 und € 60,0 Mio. für Zuschüsse und Leistungen an Kirchengemeinden zur Durchführung der Gottesdienste und der Seelsorge sowie an andere kirchliche Träger gibt, die in der caritativen und sonstigen sozialen Hilfe tätig sind. Zu diesen Zuschüssen gehören auch Bauunterhaltungszuschüsse an solche Körperschaften. Das Bistum Speyer sieht sich in der Verantwortung, unter anderem 70 Kirchengemeinden und 467 Kirchenstiftungen in der Diözese Speyer bei der Unterhaltung ihres Immobilienbestands durch Zuschüsse zu unterstützen.

Neben den Aufwendungen für Zuschüsse an Dritte machen die eigenen Personalaufwendungen mit rd. 45 % der Gesamterträge den zweiten wesentlichen Kostenblock des Bistums Speyer aus. Von den Personalaufwendungen beziehen sich rd. 54 % auf Mitarbeiter/-innen, die direkt in der Gottesdienstdurchführung, der Seelsorge und in der Schul- und sonstigen Fortbildung tätig sind.

B. Darstellung der Lage

1. Vermögenslage

Die nachfolgende Tabelle ist aus der Bilanz abgeleitet.

	31.12.2024		31.12.2023		+/-	+/-
	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
<u>Vermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	566	0,2	317	0,1	249	78,5
Sachanlagen	34.949	14,3	35.343	14,9	-394	-1,1
Finanzanlagen	115.099	47,1	110.560	46,7	4.539	4,1
Langfristiges Vermögen	150.614	61,6	146.220	61,7	4.394	3,0
Vorräte	186	0,2	102	0,1	84	82,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.912	5,7	15.533	6,6	-1.621	-10,4
Liquide Mittel	78.489	32,1	73.517	31,1	4.972	6,8
Rechnungsabgrenzungen	1.316	0,5	1.377	0,6	-61	-4,4
Kurzfristiges Vermögen	93.903	38,4	90.529	38,3	3.374	3,7
Gesamtvermögen	244.517	100,0	236.749	100,0	7.768	3,3
<u>Kapital</u>						
Eigenkapital	116.582	47,7	90.554	38,2	26.028	28,7
Sonderposten	158	0,1	92	0,0	66	71,7
Zweckgebundene Zuwendungen	1.781	0,7	1.697	0,7	84	4,9
Rückstellungen	52.402	21,4	57.391	24,2	-4.989	-8,7
Verbindlichkeiten	73.583	30,1	86.995	36,7	-13.412	-15,4
Rechnungsabgrenzungen	11	0,0	20	0,0	-9	-45,0
Fremdkapital	127.935	52,3	146.195	61,8	-18.260	-12,5
Gesamtkapital	244.517	100,0	236.749	100,0	7.768	3,3

Das Bilanzvolumen des Bistums ist gegenüber dem Vorjahr um € 7,8 Mio. bzw. 3,3 % gestiegen. Auf der Vermögensseite resultiert der Anstieg im Wesentlichen aus den Finanzanlagen (+ € 4,5 Mio.) sowie den liquiden Mitteln (+ € 5,0 Mio.).

Die Zahlungsfähigkeit des Bistums war im Berichtsjahr 2024 zu jeder Zeit gegeben.

Das Eigenkapital hat sich in Höhe des Jahresüberschusses 2024 um € 26,0 Mio. erhöht. Die Eigenkapitalquote ist um 9,5 %-Punkte auf 47,7 % gestiegen. Der Jahresüberschuss und der Anstieg der Eigenkapitalquote resultieren vor allem aus der im Berichtsjahr gesunkenen Verpflichtung gegenüber der Emeritenanstalt zur Ausfinanzierung der Emeritenanstalt hinsichtlich der Freistellungsverpflichtungen gegenüber den im Bistum inkardinierten Priestern. Ursächlich für den Rückgang der Ausgleichsverpflichtung ist vor allem die Kursentwicklung der zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen gehaltenen Wertpapiere und Bankguthaben, die zu Zuschreibungen in Höhe von € Mio. 12,1 führten, einerseits und andererseits die Entwicklung der Verpflichtungen, die insgesamt um € 2,8 Mio. gestiegen sind.

Der Rückgang der Rückstellungen resultiert mit € 2,6 Mio. aus dem Kirchensteuer-Clearing. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Emeritenanstalt sanken um € 12,3 Mio. auf € 24,6 Mio., die Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen kirchlichen Einrichtungen reduzierten sich um € 1,9 Mio.

Insgesamt ist ein Rückgang des Fremdkapitals um 12,5 % zu verzeichnen, im Verhältnis zur Bilanzsumme hat sich der Anteil des Fremdkapitals um 9,5 %-Punkte reduziert.

2. Finanzlage

Die liquiden Mittel bestehen aus Giroguthaben, Tagesgeldanlagen und Kassenbeständen und betrugen zum 31.12.2024 € 78,5 Mio. (31.12.2023: € 73,5 Mio.). Darüber hinaus stehen dem Bistum für etwaigen Liquiditätsbedarf im Ernstfall auch noch im Anlagevermögen bilanzierte Wertpapiere mit Buchwerten zum 31.12.2024 in Höhe von € 101,4 Mio. zur Verfügung, die kurzfristig liquidierbar sind.

Zusammenfassung Kapitalflussrechnung	31.12.2024	31.12.2023	+/-
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
A. Jahresergebnis	26.027	29.852	-3.825
B. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	12.458	7.484	4.974
C. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6.890	-1.886	-5.004
D. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-596	-569	-27
E. Finanzmittel am Anfang der Periode	73.517	68.488	5.029
F. Finanzmittel am Ende der Periode (B-E)	78.489	73.517	4.972

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 12.458 und führte unter Berücksichtigung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit (- T€ 6.890) und des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit (- T€ 596) zu einem Anstieg des Finanzmittelfonds um T€ 4.972.

Das nahezu konstante um nicht zahlungswirksame Posten bereinigte Jahresergebnis in Höhe von T€ 23.599 (Vorjahr: T€ 23.613) führt durch einen geringeren Forderungsbestand und einem im Vorjahresvergleich geringeren Abbau der Verbindlichkeiten zu einem gestiegenen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit. Die bilanzierte Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Emeritenanstalt ist überwiegend mittel- bis langfristig.

Investitionen erfolgten im Wesentlichen im Bereich der Finanzanlagen. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert aus Zinsaufwendungen für Finanzkredite.

Das Bistum verfügt über eine Kreditlinie von € 5 Mio., die für kurzfristige Liquiditätsbedarfe benutzt werden kann. Da die Liquidität in 2024 zu jeder Zeit ausreichend war, wurde hiervon kein Gebrauch gemacht.

Liquidität	31.12.2024	31.12.2023	+/-
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Liquide Mittel	78.489	73.517	4.972
Vorräte	186	102	84
Kurzfristige Forderungen	13.912	15.533	-1.621
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten (-)	-72.450	-56.301	-16.149
Netto-Geldvermögen	20.137	32.851	-12.714

Das Bistum weist unterhalb seiner Bilanz mögliche Verpflichtungen aus gegebenen Bürgschaftsversprechen und Sicherheiten im Umfang von € 8,7 Mio. aus.

3. Ertragslage

Das Jahresergebnis 2024 liegt mit € 26,0 Mio. um rd. € 3,9 Mio. unter dem Ergebnis in 2023.

Die Herleitung des Jahresergebnisses gemäß Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich wie folgt:

	2024 Tsd. €	2023 Tsd. €	+/- Tsd. €
A. Betriebserträge	181.385	192.322	-10.937
B. Betriebsaufwand	155.914	163.677	-7.763
C. Betriebsergebnis	25.471	28.645	-3.174
D. Finanzergebnis	556	1.207	-651
E. Jahresergebnis	26.027	29.852	-3.825

Das Betriebsergebnis liegt mit € 25,5 Mio. um rd. € 3,1 Mio. unter dem Betriebsergebnis des Vorjahres (28,6 Mio.). Dies resultiert aus um € 10,9 Mio. gesunkenen Betriebserträgen sowie um € 7,8 Mio. gesunkenen Betriebsaufwendungen.

Der Rückgang der Betriebserträge ist geprägt durch gesunkene Kirchensteuererträge (- € 1,0 Mio.) sowie einem Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge (- € 10,4 Mio.). Die Kirchensteuer ist wie im Vorjahr weiter leicht gesunken. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind geprägt durch die Anpassung der Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Emeritananstalt sowie durch die Auflösung von Rückstellungen.

Der Rückgang der Betriebsaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus den gesunkenen Zuschüssen und Umlagen (- € 9,7 Mio.). Die Entwicklung der Zuschüsse und Umlagen ist geprägt durch die Reduzierung der Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinden (- € 2,8 Mio.) sowie dem Rückgang der Zuschüsse und Umlagen für Instandhaltung (- € 3,3 Mio.).

Das Finanzergebnis beträgt € 0,6 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 0,6 Mio. verringert. Gestiegenen Zinserträgen in Höhe von € 1,0 Mio. stehen Wertberichtigungen auf Ausleihungen in Höhe von € 1,4 Mio. gegenüber.

Die Brutto-Kirchensteuern tragen mit rund 76,4 % (Vorjahr: 72,6 %) zu den Betriebserträgen bei. Die Zusammensetzung der Kirchensteuern (brutto) nach Bundesländern und Kirchensteuerarten hat sich wie folgt entwickelt:

	2024 Tsd. €	2023 Tsd. €	+/- Tsd. €	+/- in %
Rheinland-Pfalz				
Kirchenlohnsteuer	63.583	64.001	-418	-0,65
Kircheneinkommensteuer	24.270	23.707	563	2,37
Kirchensteuer Rheinland-Pfalz	87.853	87.708	145	0,17
Saarland				
Kirchenlohnsteuer	9.421	9.536	-115	-1,21
Kircheneinkommensteuer	2.241	2.478	-237	-9,56
Kirchensteuer Saarland	11.662	12.014	-352	-2,93
Kirchensteuer Clearing	28.320	29.694	-1.374	-4,63
Veränderung der Rückstellung für mögliches Rückzahlungsrisiko	2.578	4.479	-1.901	-42,44
Abgeltungssteuer	8.028	5.503	2.525	45,88
Kirchensteuer brutto gesamt	138.441	139.398	-957	-0,69

Die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2024 spiegelt das verhaltene Wirtschaftswachstum in einem weiterhin von geopolitischen Unsicherheiten geprägten Umfeld wider. Die daraus resultierenden konjunkturellen Belastungen trafen insbesondere die Industrie sowie den Mittelstand im Bistum Speyer, die unter steigenden Kosten und einer rückläufigen Nachfrage litten. In der Folge kam es zu einem Rückgang des Kirchensteueraufkommens.

Die Erträge aus der Kirchenlohnsteuer und -einkommensteuer in Rheinland-Pfalz sind um 0,1 Mio. bzw. 0,17 % gestiegen während die Erträge im Saarland um 0,4 Mio. bzw. 2,93 % gesunken sind.

Die Erträge aus dem Clearingverfahren sanken um € 1,4 Mio. bzw. 4,6 %. Diese Veränderung im Vergleich zum Vorjahr beruht zum Teil auf der dem Berechnungsverfahren inhärenten Volatilität.

Weitere wesentliche Einnahmen resultieren aus Zuschüssen der Länder (Staatsleistungen) in Höhe von € 8,8 Mio. (2023: € 8,6 Mio.) sowie Landeszuschüssen zu Personalkosten für Schulunterricht etc. in Höhe von € 11,3 Mio. (2023: € 11,2 Mio.).

Bedeutendste Aufwandsposition des Bistums ist der Personalaufwand mit € 74,6 Mio. (Vorjahr: € 71,7 Mio.). Im Jahr 2024 beschäftigte das Bistum 991 Mitarbeiter/-innen, im Jahr 2023 waren es 1.105. Von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 134 Priester bzw. Priesteramtskandidaten, 6 Kirchenbeamte sowie 110 Mitarbeiter/-innen im Schuldienst angestellt.

Neben den Personalaufwendungen sind die vom Bistum an Dritte gegebenen Zuschüsse und Umlagen mit € 61,2 Mio. (Vorjahr: € 70,9 Mio.) der größte Aufwandsposten. Wichtigster Zuschussempfänger ist der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. mit € 11,9 Mio. (Vorjahr: € 12,1 Mio.). Darüber hinaus flossen insgesamt € 23,2 Mio. (Vorjahr: € 38,5 Mio.) an Kirchengemeinden. Diese Mittel gehen in Form von Schlüsselzuweisungen (€ 9,2 Mio.; Vorjahr: € 12,2 Mio.), Bauzuschüssen (€ 7,8 Mio.; Vorjahr: € 10,0 Mio.), Gehälter für Pfarrsekretärinnen (6,0 Mio.; Vorjahr: € 5,7 Mio.) und für Kindertagesstätten (€ 10,6 Mio.; Vorjahr: € 10,6 Mio.) an die Kirchengemeinden. Die Zuweisungen werden im Rahmen des Beschlusses des Diözesansteuerrates in Höhe von 25,2 % der Netto-Kirchensteuereinnahmen an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen weitergeleitet.

Insgesamt ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums geordnet. Das Eigenkapital einschließlich Rücklagen des Bistums ist allerdings nicht geeignet, besondere Risiken zu finanzieren (siehe Risikobericht).

Gegenüber der Planung von - € 7,2 Mio. wurde ein Ergebnis von € 26,0 Mio. erzielt, das damit um € 33,2 Mio. über der Planung für das Jahr 2024 liegt.

Letztlich kann man für 2024 aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der Finanzanlagen und der stark verbesserten Deckung der Versorgungsrückstellungen bei der Emeritenanstalt und der damit verbundenen Verpflichtung zur Ausfinanzierung der Emeritenanstalt hinsichtlich der Freistellungsverpflichtungen gegenüber den im Bistum inkardinierten Priestern von einem zufriedenstellenden Geschäftsverlauf sprechen.

C. Zukunftsorientierter Bericht

1. Prognosebericht

Mittelfristig wird das Kirchensteueraufkommen aufgrund stetig zurückgehender Katholikenzahlen real sinken. Der Rückgang der Katholikenzahlen resultiert aus dem individuellen Katholikenprofil des Bistums Speyer und den regionalen Besonderheiten, z. B. Altersstruktur, Zuzüge und Weggänge aus dem Bistum Speyer.

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten für das Jahr 2025 ein sehr geringes Wachstum. In ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2025 erwartet die Bundesregierung ein Wirtschaftswachstum von 0,3 % für 2025 und auch für 2026 ein weiterhin moderates Wachstum zwischen 1,1 % und 1,7 %. Die Inflationsrate dürfte in 2025 2,2 % erreichen und damit unverändert zum Niveau von 2024 (2,2 %). In der ersten Jahreshälfte 2025 wurden einige Tarifabschlüsse abgeschlossen welche in 2025 und 2026 zu einem Anstieg des Kirchensteueraufkommens führen werden. Im Haushaltsplan 2025 sind die Netto-Kirchensteuererträge mit € 125,9 Mio. eingeplant. Das sind 6,2 % weniger als 2024.

Für das Jahr 2026 wird nach der Steuerschätzung des Bundes wieder mit einem Anstieg des Kirchensteueraufkommens im Bereich Kirchenlohnsteuer von + 1,8 % und mit einem Rückgang im Bereich Kircheneinkommensteuer von - 2,1 % gerechnet. In Summe würde dies ein leichten Anstieg der Kirchensteuereinnahmen bedeuten. Bei der Kirchensteuer, die auf die Kapitalertragssteuer erhoben wird ist nach den beiden sehr guten Jahren 2024 und 2025 mit einem Rückgang zu rechnen.

Im Bereich der erhaltenen Zuschüsse sowie bei den sonstigen Umsatzerlösen, wie etwa Teilnehmergebühren, wird insgesamt eine Ergebnisverbesserung von 8,0 % gegenüber dem Jahr 2024 erwartet.

Anders als bei der Entwicklung der Kirchensteuer ist im Bereich der Kapitalerträge kurz- bis mittelfristig mit steigenden Einnahmen zu rechnen. Nach den starken Rücksetzern infolge der Corona-Krise haben sich die Kapitalmärkte im Zuge der wirtschaftlichen Erholung weitgehend stabilisiert. Für das Jahr 2026 deuten verschiedene Prognosen auf weitere Zuwächse hin, unter anderem durch steigende Unternehmensgewinne. DAX-Analysen erwarten Kursgewinne im mittleren einstelligen Prozentbereich. Vor dem Hintergrund anhaltender geopolitischer Spannungen und erhöhter Marktvolatilität wird jedoch insgesamt nur von einem moderaten Anstieg der Kapitalerträge ausgegangen.

Die aktuell stabile Inflationsrate hat die EZB zu Zinssenkungen veranlasst. Die Möglichkeit, auch kurz- und mittelfristig Zinserträge zu erzielen, wird sich voraussichtlich auf einem niedrigeren Niveau bewegen. Im Geschäftsjahr 2024 setzten sich die Auswirkungen des gestiegenen Zinsniveaus auf die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen fort. Der weiterhin ansteigende durchschnittliche handelsrechtliche Rechnungszins gemäß § 253 HGB führte zu einem tendenziell niedrigeren Rückstellungsniveau im Vergleich zum Vorjahr.

Zukünftig werden die Personalaufwendungen weiterhin tariflich steigen, wie die bereits verhandelten Lohnsteigerungen für 2025 und 2026 zeigen. Dem entgegen steht eine immer geringer werdende Zahl aktiver Priester sowie Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, was zwar zu einem Sinken der Personalkosten dieser Personengruppe führt, aber organisatorische und seelsorgliche Probleme aufwirft, denen das Bistum Speyer mit einer Pfarreistrukturreform zu begegnen versucht.

Im Haushaltsplan 2025 wird mit einer Personalkostensteigerung um € 1,1 Mio. gegenüber dem Haushaltsplan 2024 gerechnet. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation und der Entwicklung des BOS-UI-Fonds des Bistums Speyer ist in 2025 mit keiner nennenswerten Erhöhung bei den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe der Emeritenanstalt zu rechnen. Die Vermögensanlagen werden aus heutiger Sicht diese Rückstellungen jedoch nicht wieder ganz abdecken, sodass eine Ausgleichsverpflichtung des Bistums – auf niedrigerem Niveau – bestehen bleiben wird.

Darüber hinaus ist weiterhin mit erheblichen Aufwendungen für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Immobilienbestand zu rechnen, auch wenn in den vergangenen Jahren die bistumseigenen Immobilien modernisiert wurden. Hierfür wurden im Haushaltsplan 2025 rd. € 4,4 Mio. (Vorjahr: € 3,4 Mio.) eingeplant.

Das Bistum Speyer sieht sich auch in der Zukunft in der Verantwortung, andere kirchliche Rechtsträger in der Diözese Speyer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies betrifft sowohl die Unterhaltung des Immobilienbestands wie auch den laufenden Betrieb. Die für 2025 geplanten Zuschüsse an Dritte betragen € 9,6 Mio. (Vorjahr: € 10,5 Mio.).

Im Haushaltsplan für das Jahr 2025 rechnet das Bistum Speyer mit einem negativen Gesamtergebnis von rd. € 2,3 Mio. Dies entspricht einer Verbesserung um € 4,8 Mio. gegenüber Plan 2024. Die konservativen Planungen berücksichtigen die Auswirkungen der Ukraine-Krise – soweit dies möglich war – auf Basis der Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Jahren 2023 und 2024. Durch die geopolitische Lage und den damit verbundenen wirtschaftlichen Veränderungen liegen die Kirchensteuereinnahmen 2025 bisher unterhalb der Einnahmen von 2024, jedoch auf Planniveau 2025.

In 2025 sind Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von € 2,2 Mio. (Vorjahr: € 2,6 Mio.) veranschlagt.

2. Risikobericht

Das Bistum Speyer verfügt über eine Risikomatrix, in der identifizierte Risiken (Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen) beschrieben und bewertet werden. Diese Risikomatrix wird im Kontext mit den eingerichteten Planungsinstrumenten und den Auswertungsoptionen der Finanzbuchhaltungssoftware fortlaufend auf Anpassungsbedarf überwacht, um Abweichungen von geplanten Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

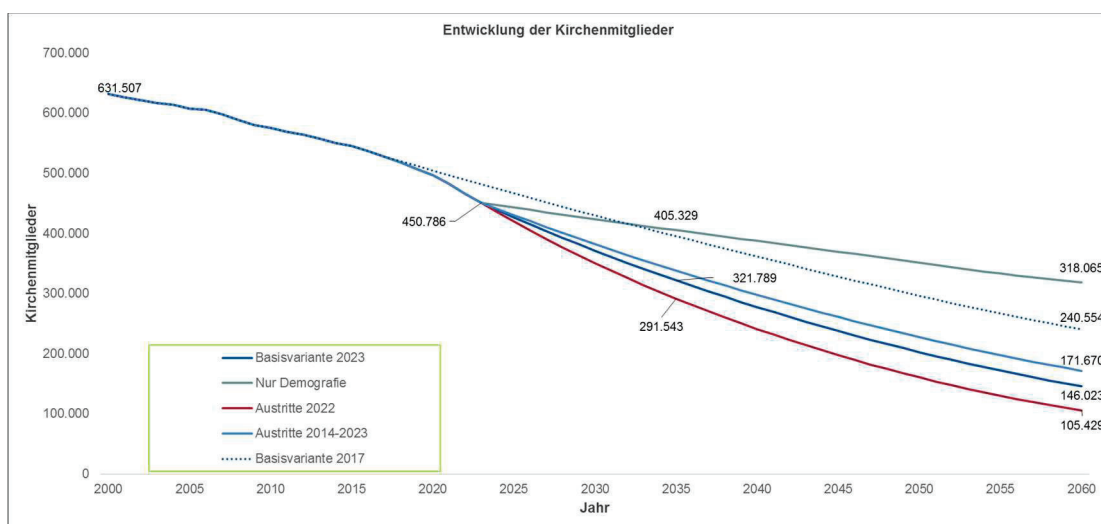
Kirchensteuer

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Zahl der Katholikinnen und Katholiken insgesamt - und damit die Zahl der Kirchensteuerzahler - weiter abnehmen wird.

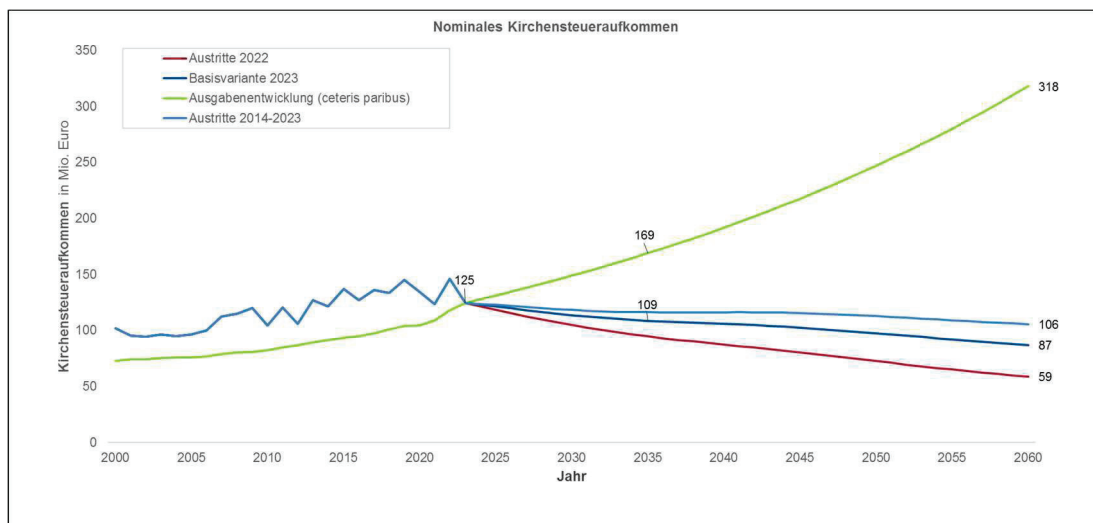
Die in der Vergangenheit zu verzeichnenden vermehrten Kirchenaustritte, denen nur wenige Kircheneintritte bzw. Taufen gegenüberstehen, werden zu einem abnehmenden Kirchensteueraufkommen führen. Aufgrund des bundesweiten Medieninteresses an allen kirchlichen Themen, können selbst Vorkommnisse in anderen Bistümern zu einem Reputationsschaden und damit zu Kirchenaustritten im Bistum Speyer führen.

Die Projektionsergebnisse des Forschungszentrums für Generationenverträge aus Freiburg bestätigen nochmals, dass die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben sich in den nächsten Jahren erheblich auseinander entwickeln wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um dieser Entwicklung rechtzeitig zu begegnen.

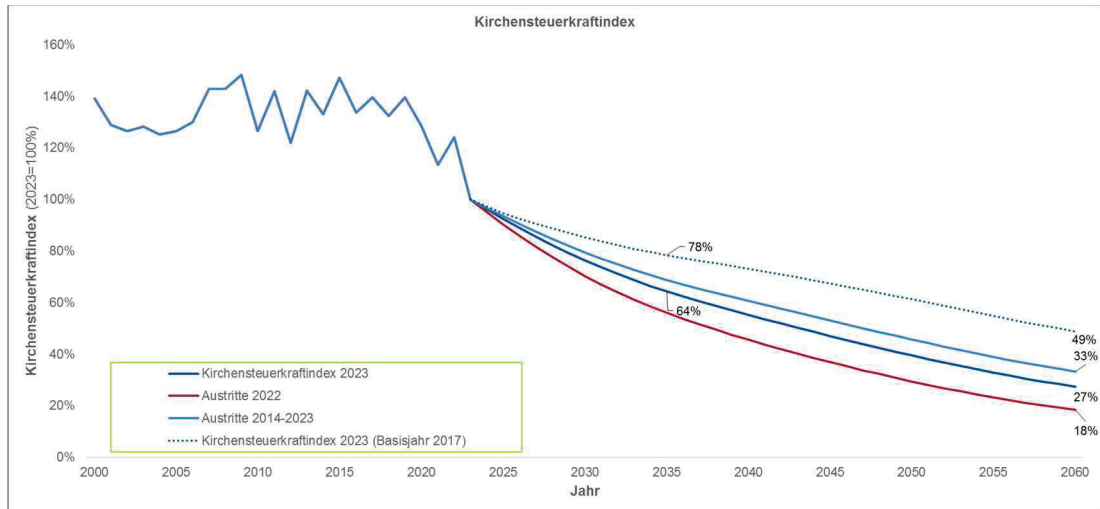
Entwicklung der Kirchenmitglieder 2023



Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2023



Entwicklung des Kirchensteuerkraftindex 2023



Zuschüsse

Die zu erwartenden Erträge aus staatlichen Zuschüssen im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten werden aktuell als stabil beurteilt. Die katholische Kirche erbringt, wie andere Kirchen und viele freie Träger der Wohlfahrtspflege, in großem Umfang soziale und gesellschaftliche Leistungen, deren Erfüllung auch im staatlichen Interesse liegt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass die öffentliche Hand sich aus der Förderung dieser Aufgaben zurückzieht. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass sich Art und Umfang der öffentlichen Bezuschussung im Bildungs- und Erziehungsbereich ändern. Für den Bereich der Kitas in Rheinland-Pfalz wurde für den Zeitraum 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 eine Übergangsvereinbarung zur Kita-Finanzierung abgeschlossen. Diese Übergangsvereinbarung wird auch in 2025 weiter angewendet.

Säkularisierung

Das gesellschaftliche Umfeld in Deutschland ist geprägt von einer Entwicklung hin zu einer säkularen Gesellschaft. Es besteht das Risiko, dass es der Kirche nicht gelingt ihre Position in der Gesellschaft zu stabilisieren, was zu weiteren Kirchengaustritten bzw. einer weiter sinkenden Zahl an Taufen führen würde und es damit zu deutlich sinkenden Kirchensteuereinnahmen kommt. Darüber hinaus könnten auch Dritte ihre Unterstützung, z. B. durch günstigere Preise für kirchliche Kunden, einstellen.

Rückgang von Kollekten und Spenden

Aufgrund des Rückgangs der Katholikenzahlen und der Gottesdienstbesucher, aber auch der sinkenden Zahl an Gottesdiensten, wird es zu einem Rückgang an Kollekten und Spenden in den Pfarreien kommen.

Staatsleistungen und Privilegienverluste

Einen wesentlichen Teil der öffentlichen Zuschüsse bilden die Staatsleistungen. Diese haben ihre Grundlage z.T. darin, dass im Rahmen der Säkularisierung kirchliche Güter (Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803) umfangreich enteignet wurden. Diese Güter sind meistens noch heute in staatlichem Eigentum. Ein weiterer Rechtsgrund sind die Vereinbarungen im Bayerischen und im Reichskonkordat, mit den darin festgelegten Staatsleistungen für bestimmte Personalstellen. Diese Staatsleistungen sind durch Artikel 140 des Grundgesetzes mit dem dadurch geltenden Artikel 138, Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich bis heute verbürgt.

Derzeit steht die Debatte um die Staatskirchenleistungen nicht auf der politischen Agenda der Bundesregierung. Eine zukünftige Änderung dieser Haltung ist jedoch nicht auszuschließen. Politische Maßnahmen in diesem Bereich könnten das Risiko mit sich bringen, dass die finanzielle Ausstattung der Diözese in den kommenden Jahren deutlich reduziert wird.

Im Rahmen der laufenden rechtlichen Diskussionen könnten gewisse Privilegien, wie z. B.

- Steuerbefreiungen für Spenden an kirchliche Institutionen,
- die Grundsteuerbefreiung für bestimmte kirchliche Institutionen,
- die Gebührenbefreiung bei Gebäudewertgutachten und
- die Nichtveranlagung zur Steuer für die Vermögensverwaltung

wegfallen, die sich direkt oder indirekt deutlich negativ auf die Ertragslage des Bistums Speyer auswirken würden. Darüber hinaus könnte es auch zu Verlusten, wie z. B. der Denkmalhoheit kommen, die dann indirekt weitere Kosten auslösen könnten.

Kirchliche Zwecke könnten steuerrechtlich nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt werden und damit die Steuerbegünstigung ganz oder teilweise wegfallen. Dies würde bedeuten, dass neben den an das Merkmal der kirchlichen Zweckverfolgung geknüpften Privilegien auch die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für den Spender/-in wegfallen und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit das Spendenaufkommen einbrechen würde. Auf Ebene des Bistums Speyer würde darüber hinaus damit auch automatisch eine Steuerpflicht verbunden sein, z. B. bei der Vermögensverwaltung in Form der Kapitalertragssteuer.

Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Ab dem 1. Januar 2023 hat das Bistum Speyer mit allen seinen Kirchengemeinden und den dazugehörenden Kirchenstiftungen die Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz eingeführt, der die umsatzsteuerliche Behandlung der unternehmerischen Tätigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt. Nunmehr ist grundsätzlich von der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft auszugehen und es stellt sich nur im Ausnahmefall die Frage, ob es abgrenzbare Bereiche der Tätigkeiten des Bistums Speyer gibt, die umsatzsteuerlich irrelevant sind. Insbesondere Bereiche wie Leistungen der Kindertagesstätten, Bildungsangebote, weitere Leistungen der Wohlfahrtspflege (Hilfe gegenüber bedürftigen Personen) und allgemeine Verwaltungsleistungen gegenüber Dritten, rücken deutlich stärker in das Blickfeld der Finanzverwaltung.

Durch ausführliche Untersuchungen, den Einsatz einer Projektgruppe, in die alle betroffenen Bereiche eingebunden waren, Dokumentation, organisatorische Maßnahmen und intensive Schulungen der Mitarbeiter/-innen, sieht sich das Bistum Speyer ausreichend auf die neue Herausforderung vorbereitet. Die ersten Erfahrungen in 2023 und 2024 bestätigen diese Einschätzung.

Personalaufwendungen

Einer der größten Kostenblöcke des Bistums Speyer sind die Personalkosten. Neben Angestellten werden auch Beamte beschäftigt. Damit sind die Personalkosten mittelfristig unflexibel und können teilweise auch langfristig nicht an volatile oder sogar sinkende Kirchensteuereinnahmen angepasst werden. Eine Einflussnahme ist nur über die mittel- bis langfristige Planstellenentwicklung möglich.

Darüber hinaus besteht das Risiko steigender Personalkosten durch Tarifsteigerungen.

Durch Gestellungsverträge überlassene kirchliche Mitarbeiter/-innen, z. B. in den Bereichen „Schule“ und „Militärseelsorge“, könnten vom Staat entlassen werden. Damit würden diese Gestellungsgelder wegfallen und die Kosten für das Bistum Speyer deutlich steigen.

Das Bistum Speyer bietet seinen Mitarbeiter/-innen eine betriebliche Altersvorsorge mit Leistungszusage an (über die KZVK) und hat sich den Beamten in seinem Dienst verpflichtet, Pensions- und Beihilfezahlungen zu leisten (über die Pfälzische Pensionsanstalt). Die Ausfinanzierung von langfristigen Versorgungsverpflichtungen bereitet vielen institutionellen Einrichtungen, vor dem Hintergrund dauerhaft niedriger Kapitalmarktzinsen, große Probleme. Lösungen könnten unter anderem darin bestehen, Beitragssätze zu erhöhen oder Leistungszusagen zu kürzen und zu Lasten auf die beteiligten Arbeitgeber über Sanierungsgelder oder über deren Einstandspflicht, bspw. nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, abzuwälzen.

Erschwerend kommt im Fall der KZVK hinzu, dass das Bistum Speyer in der Gewährträgerhaftung steht. Sollte die KZVK nicht in der Lage sein ihren Verpflichtungen nachzukommen, könnte das Bistum Speyer in die Verpflichtung zur Zahlung der Ansprüche genommen werden.

Darüber hinaus erbringt das Bistum Speyer Leistungen für die Pensionen und Beihilfen der Priester, die in einer eigenen Körperschaft verwaltet werden (Emeritenanstalt der Diözese Speyer).

Das Deckungsvermögen zur Finanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Priestern unterliegt Schwankungen an den Kapitalmärkten, auf die das Bistum Speyer keinen Einfluss hat.

Personalbestand

Das Bistum Speyer ist bei seiner Arbeit abhängig von qualifizierten Mitarbeitern/-innen. Vor allem bei Priestern und pastoralen Mitarbeitern/-innen zeichnet sich ein Engpass ab. Stellen können nicht immer besetzt werden. Die Situation hat sich im Laufe des Jahres 2024 weiter verschärft.

Aufgrund der vermehrten gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. Datenschutz und Arbeitssicherheit, besteht ein dadurch bedingter Aufbau der Mitarbeiterzahlen im Verwaltungsbereich, sodass mit Kostensteigerungen zu rechnen ist. Aufgrund des Fachkräftemangels wird es immer schwieriger, die Stellen zeitnah zu besetzen.

Vermögensanlage in Finanzvermögen und Immobilien

Das Bistum Speyer ist Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen ausgesetzt, da ein Teil des Vermögens in Finanzanlagen, wie z. B. Fondsanteilen, Festgeldern etc., angelegt ist. Aus diesem Grund haben Veränderungen des Zinssatzes sowohl Auswirkungen auf den Wert der Anlagen als auch auf die Erträge. Anlageentscheidungen erfolgen unter Beachtung der Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Diözese Speyer und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (AR) vom 1. Januar 2023, die sich an ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche orientieren.

Die Entwicklung der Finanzanlagen wird mit professioneller Unterstützung laufend überwacht. Da das Finanzvermögen des Bistums Speyer ausschließlich in risikoarmen Anlagen gebunden ist, wird das Risiko aus Finanzanlagen als überschaubar eingeschätzt. Trotz dieser Maßnahme hat auch hier die weltpolitische Lage für Kurseinbrüche auf den weltweiten Aktienmärkten zu Verlusten in 2022 geführt. Insbesondere im Aktiensegment wurden Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des eingesetzten Kapitals getroffen.

In den Jahren 2023 und 2024 erfolgte eine Erholung der Kurse gegenüber dem 31.12.2022. Die Kurse liegen weiterhin über den Einstandswerten.

Durch die Beteiligung an Unternehmen (derzeit: Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH, Peregrinus GmbH, Kita gGmbH Bistum Speyer und Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH) trägt das Bistum Speyer das Risiko, dass es zu Wertverlusten des Beteiligungswertes kommen kann, wenn in den Beteiligungen Verluste erzielt werden bzw. die Beteiligungen darüber hinaus durch Zuschusszahlungen oder sonstige Maßnahmen der Gesellschafter unterstützt werden müssen.

Die Immobilien des Bistums Speyer werden nur in geringem Umfang gegen Entgelt an Dritte verpachtet. Das Risiko verminderter Erträge aus Mietausfällen und Leerständen wird daher in der Gesamtbetrachtung als gering eingeschätzt.

Gebäudebestand

Durch den großen, alten Immobilienbestand im Bistum Speyer, vor allem auch in den Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen, und dem daraus resultierenden Zuschussbedarf bei Instandhaltungen und Unterhalt, entsteht das Problem der Finanzierbarkeit dieser Maßnahmen. Ziel ist es den Immobilienbestand zu reduzieren, ohne die Belange der Gläubigen und der Bistumsverwaltung einzuschränken.

Zudem besteht das Risiko, dass aufgrund der stark gestiegenen Baukosten bei Baumaßnahmen die tatsächlichen Kosten die ursprünglich geplanten Kosten wegen unvorhergesehener Maßnahmen an einer Altbausubstanz übersteigen und zu außerplanmäßigen Kosten führen. Das Risiko hoher Zahlungen wird teilweise durch den gegebenen Denkmalschutz und die damit verbundenen erhöhten Kosten noch verstärkt. Darüber hinaus ist teilweise die Drittverwendungsfähigkeit und damit die Möglichkeit des Verkaufs eines Gebäudes stark eingeschränkt.

Rechtliche und moralische Haftungsverpflichtungen

Seit dem Jahr 2010 arbeitet das Bistum Speyer kontinuierlich an der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich des Bistums Speyer, an Maßnahmen zur Prävention, wie auch zur Intervention. Seit im Jahr 2018 die sogenannte MHG-Studie veröffentlicht wurde, gilt das nochmals verstärkt. Den Vereinbarungen der Deutschen Bischofskonferenz gemäß kommt das Bistum für Zahlungen in Anerkennung erlittenen Leids gegenüber Betroffenen von sexuellem Missbrauch auf, soweit Täter nicht (mehr) zur Zahlung herangezogen werden können. Aufgrund der Vereinbarungen der Deutschen Bischöfe (Arbeit der UAK), waren in den vergangenen Jahren durch das Bistum Speyer Zahlungen in Höhe von € 2,5 Mio. zu zahlen. Aus heutiger Sicht sind für die bekannten Fälle im Wesentlichen die Anerkennungszahlungen geleistet worden.

Am 8. Mai 2025 wurde der erste Teil der Aufarbeitungsstudie „Sexueller Missbrauch im Bistum Speyer durch katholische Priester, Diakone, Ordensangehörige und Mitarbeitende des Bistums (ab 1946)“ veröffentlicht, die unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Sylvia Schraut an der Universität Mannheim erarbeitet wird. Die Studie wurde von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Bistum Speyer initiiert und inhaltlich konzipiert. 2027 wird der zweite Teil der Studie erwartet.

Das Bistum Speyer leistet seit jeher in beträchtlichem Umfang Zuschüsse an Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen, für deren laufenden Geschäftsbetrieb und Bauunterhalt in Höhe von rd. € 60,0 Mio.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage einzelner Körperschaften des kirchlichen Rechts weiter verschlechtern, könnte es zu zusätzlichen Belastungen für das Bistum Speyer kommen. Durch die Vielzahl der Körperschaften und Kirchengemeinden und der unbekannten Höhe potenzieller Forderungen liegt hierin ein Risiko, das für das Bistum Speyer beträchtlich sein kann. Das Bistum Speyer ist in vielen Fällen zwar nicht rechtlich verpflichtet, fühlt sich aber moralisch verpflichtet, in wirtschaftlich zumutbarem Maße Unterstützung zu leisten, um die Überlebensfähigkeit des kirchlichen Trägers zu sichern.

Aufgrund der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche könnte der moralische Druck entstehen, über das rechtlich einklagbare Maß hinaus für Schäden durch Mitarbeiter/-innen oder bei Dritten aufzukommen. Hierzu zählen unter anderem auch Konkurse von kirchlichen Unternehmensbeteiligungen.

3. Chancenbericht

Strategieprozess

Mit Hilfe externer Berater hat das Bistum Speyer bereits in 2021 begonnen, einen Strategieprozess zu erarbeiten, um den zukünftigen Anforderungen aufgrund sinkender Kirchensteuereinnahmen gerecht werden zu können.

Wesentliche Herausforderung für die nachfolgenden Jahre ab 2024 ist die Umsetzung der durch die Diözesanversammlung beschlossenen Sparmaßnahmen bis 2030 in den einzelnen Handlungsfeldern.

Handlungsfeld	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Prozentsätze für Zuweisungen							
Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen	17,250	16,680	16,110	15,540	14,970	14,400	13,790
Domkapitel	1,158	1,120	1,080	1,040	1,000	0,960	0,950
Kathedralkirchenstiftung	0,320	0,300	0,290	0,270	0,260	0,240	0,240
Caritasverband und Fachverbände	9,096	8,951	8,796	8,642	8,497	8,343	8,220
Bischöfliches Priesterseminar	0,940	0,870	0,810	0,750	0,690	0,630	0,630
Heinrich-Pesch-Haus	0,600	0,600	0,600	0,600	0,600	0,600	0,600
Prozentuale Kostenanteile							
Kirchengemeinden Leistungen Bistum	24,430	23,540	22,650	21,760	20,870	19,980	19,060
Diözesane Pflichtaufgaben	16,500	15,940	15,380	14,820	14,260	13,700	13,130
Erwachsenen Bildung und Tagungshäuser ohne Priesterseminar und HPH	2,460	2,280	2,100	1,920	1,740	1,560	1,390
Kindertagesstätten	14,680	13,540	12,400	11,260	10,120	8,980	7,860
Klöster und Orden	0,250	0,250	0,260	0,270	0,280	0,290	0,280
Schulen und Hochschulen	8,290	7,670	7,030	6,390	5,750	5,110	4,500
Überdiözesane Aufgaben	3,300	3,220	3,130	3,060	2,980	2,890	2,790
Übergemeindliche Seelsorge	7,360	7,240	7,120	7,000	6,880	6,760	6,660
Innovation und Transformation	-	0,150	0,300	0,450	0,600	0,750	0,895
Summe der Kosten in Bezug auf die Kirchensteuer	106,634	102,351	98,056	93,772	89,497	85,193	80,995

Die jeweiligen Aufgabenverantwortlichen sind mit der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen Einsparziele beauftragt worden. Um die Erreichung der Sparziele zu monitoren, wurde ein neues strategisches Controlling eingerichtet.

Seelsorge

In der katholischen Kirche in Deutschland und darüber hinaus war 2024 das dominierende Thema die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, dass auch die Pastoral stark beeinflusst hat. Ziel ist es, das Vertrauen in die Kirche und die in Leitung Handelnden wiederherzustellen und die Zahl der Kircheng Austritte zu reduzieren bzw. zu stoppen.

Auch im Bistum Speyer stand die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Mittelpunkt, was in zahlreichen Maßnahmen, beispielsweise in einem großflächig angelegten Schulungskonzept für alle Mitarbeitenden und der Verabschiedung einer Leitlinie Gedenkkultur, zum Ausdruck kam. Ziel dieser Leitlinie Gedenkkultur ist die Herbeiführung eines Kulturwandels.

Daneben diente das Jahr 2024 dazu, die Umsetzung der im Strategieprozess 2030 angelegten Ziele weiter voranzutreiben (Geld, Personal, Immobilien) und gleichzeitig die Ergebnisse des Visionsprozesses handlungsleitend für das Bistum Speyer mit dem Ziel umzusetzen, die Bindekraft an Glauben und Kirche im Heute zu verbessern.

Diese Ziele manifestierten sich in verschiedenen zentralen Maßnahmen, unter anderem:

Start des Projektes „Neue Pfarrestruktur“: Angesichts der immer weniger verfügbaren pastoralen Mitarbeitenden (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent*innen) und der zurückgehenden Gläubigenzahl ist es das Ziel, durch die Reduzierung der Strukturebenen (Bistum, Dekanat, Pfarrei, Gemeinde), durch die Bündelung von Pfarreien und durch die Zentralisierung von Verwaltungsprozessen Synergieeffekte zu erzielen. Durch diese Bündelung soll vor allem auch erreicht werden, die vielfältigen dezentralen Aktivitäten kompakt zu unterstützen und verstärkt zu ermöglichen (Kirche vor Ort).

Vorbereitung der „Kita gGmbH Bistum Speyer“: Im Jahr 2024 wurde die Gründung der „Kita gGmbH Bistum Speyer“ intensiv vorbereitet. Alle katholischen Kindertagesstätten des Bistums Speyer werden in dieser gGmbH zusammengeführt, um auch dort deutliche Synergieeffekte in allen Bereichen (Personal, Finanzen, Immobilien, Verwaltung) zu erreichen. Unveränderter Anspruch auch der neuen Gesellschaft bleibt, den Kindern bistumsweit eine hochwertige, qualitätsgesicherte und wertebasierte Lebensbegleitung in ihren jungen Jahren zu ermöglichen.

Eine dritte zentrale Maßnahme ist eine verstärkte Hinwendung zu einer innovativen und transformativen Kirchenentwicklung. Hier sieht sich das Bistum Speyer eindeutig gefordert, da ansonsten unweigerlich Stillstand (= Rückschritt) droht. Durch die im Jahr 2023 eingerichtete Stabsstelle „Innovation und Transformation“ soll die Vielzahl von Projekten und Maßnahmen betreut und eine gewisse einheitliche Qualitätssicherung und das Realisieren von Lerneffekten und Synergien ermöglicht werden. Eine zentrale Maßnahme hierbei ist die Einrichtung von Pionierstellen (Bsp.: Engagementförderung; Begegnungsraum Kaiserslautern), in denen an einzelnen neuen Inhalten und Formaten gearbeitet wird.

Neben diesen strategisch ausgerichteten Weiterentwicklungen ging das pastorale Leben in den Pfarreien und in vielen seelsorglichen Angeboten (Bsp.: Krankenhausseelsorge) seinen sinnstiftenden Gang, wobei auch hier immer wieder versucht wird, durch neue Angebotsformate gezielt auf die Bedürfnisse einzelner Zielgruppen einzugehen. So wurde der Diözesankatholikentag 2024 erstmalig mit dem pastoralen Ansatz „Kirche Kunterbunt“ ausgerichtet: Dieser Ansatz bedeutet Qualitätszeit für Familien und schafft Glaubensräume, in denen das Evangelium mit allen Sinnen erlebt wird.

Schule und Bildung

Christliche Bildung ist Teil des kirchlichen Verkündigungsauftrages. Als lebenslanges Lernen wird die Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi und seinem Vorbild und seiner Nachfolge ermöglicht. Im Mittelpunkt steht dabei in Wort und Handeln das positive Menschenbild des Glaubens. Als biographisches Lernen wird dies professionell altersgerecht auch im Verkündigungsauftrag gesteuert, gerade für junge Menschen, die nächste Generation der Christinnen und Christen von morgen sind hier Vorbildfunktion und sensibles altersgerechtes Lern- und Begleitangebot in den letzten Jahren zunehmend herausfordernd für Kirche als Anbieter. Zugleich liegen gerade auch hier große Chancen, so auch im Jahr 2024.

Christliche Bildung als Teil des Verkündigungsauftrags in der Diözese Speyer verantwortet folgende Bereiche in unterschiedlicher Größenordnung und Intensität, die sich auch finanziell widerspiegeln. In allen Bereichen gelten die Rahmenbedingungen der beiden Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, deren gesetzliche Vorgaben und teilweise auch deren (Teil)Refinanzierung:

- katholische Schulen – ein gesamtes System, das Schüler*innen und ihre Familien über bis zu neun Jahren prägt, jeden Schultag neu
- katholischer Religionsunterricht an allen Schularten und privaten wie staatlichen Schulen im Bistumsgebiet – ein Auftrag auf staatskirchenrechtlicher Vertragsbasis mit Aufsichts- und Gestaltungsmöglichkeiten und Begleitung der bischöflich beauftragten Lehrkräfte
- christliche Begleit- und Kompetenz-Angebote für alle Schulen im Bistumsgebiet, wie Schulseelsorge, Sexualpädagogik und globales Lernen - ein pädagogisch christliches Wertelernen, das auf Bedarfe der Schulgemeinschaft vor Ort reagiert
- Hochschulgemeinden am in 2024 sich ausbauenden Megawissenschaftsort der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität (RPTU) sowie kleineren Hochschulen im Bistumsgebiet – eine jeweilige Personalgemeinde für alle im System Hochschule Tätigen und Studierenden zu einer prägenden Phase der Orientierung für junge Erwachsene im Studium und ihre Lehr- und Forschungsgemeinschaft
- katholische Erwachsenenbildung und katholische Akademiearbeit - ein umfassendes christlich motiviertes Bildungsangebot an alle Generationen und mit größtmöglicher Offenheit Menschen in ihren Sinn- und Lebensfragen zu erreichen
- Bildungs- und Tagungshäuser im Bistumsgebiet – Orte, teilweise mit eigenem Bildungsangebot, die Möglichkeiten zum Glauben leben und Glauben lernen und vertiefen vorhalten und einladen

Zur Einordnung hilft ein Kurzcheck an Zahlen, Daten, Fakten im Bistumsgebiet 2024

- 591 Schulen (davon 21 Katholische Schulen)
- 1580 katholische Religionslehrer*innen (ca. 45.000 erreichte Schüler*innen im katholischen Religionsunterricht)
- über 70 Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen der LVOs RLP und Saar
- zwei Universitäten und fünf Hochschulen mit jeweiliger KHG.
- 966 Veranstaltungen Katholische Erwachsenenbildung/ Bildungshäuser (mit 15.309 Teilnehmenden)

Katholische Schulen: Die Diözese Speyer ist Trägerin von zwei Mädchenschulen, jeweils Gymnasium-Realschule in Landau (Maria Ward) und in Kaiserslautern (St. Franziskus). Die Schulen sind baulich in sehr gutem und vor allem nachhaltigen Zustand (u.a. Photovoltaikanlagen). Die Anmeldezahlen sind stabil. 2024 haben insgesamt 265 junge Frauen hier ihre Abschlüsse absolviert. Insgesamt haben 2.048 Schülerinnen die beiden bischöflichen Schulen besucht. Kirchliche private Träger erhalten in Rheinland-Pfalz eine hohe Refinanzierung in Personalkosten (PK) und eine mittlere Sachkostenerstattung sowie die Stellung von Landesbeamten für die Schulen, dem ein hoher Nutzerkreis gegenübersteht: Das Bistum Speyer hat für beide Schulen in 2024 einen PK-Aufwand von rund 8,0 Mio. € eingeplant. Die Refinanzierung vom Land für das Schuljahr 2023-2024 ist noch nicht abgeschlossen, somit liegen noch keine genauen Zahlen zur endgültigen Bewertung der Personalkosten-Refinanzierung vor. Aus dem Erfahrungsbereich der Vorjahre, die gesetzlich grundgelegt sind, ist von einem mindestens 90% Anteil der Refinanzierung der Personal- und Sachkosten auszugehen, also circa 7,2 Mio. € Erstattung.

Die Diözese Speyer bezuschusst weitere Träger katholischer Schulen in Ordenstradition für Sekundarstufe I und II. 2024 wurde dazu am Schüler-pro-Kopf-Zuschuss festgehalten (€ 465), zzgl. Personal- und Bauzuschüsse. Den Trägern wurde 2024 der Ausblick auf verminderte Zuschüsse mitgeteilt, die in den kommenden Jahren bis 2030 vehemente Reduzierung im Kostenaufwand mit sich bringen werden. Es wurden 2024 nochmals insgesamt weitere 4.373 Schüler/-innen an katholischen Schulen der anderen katholischen Träger im Diözesangebot durch die diözesanen Zuschüsse gefördert. Im Saarland wird ein Qualitätsbeitrag (sog. „Schulgeld“) von den anderen Trägern eingeführt werden und einkalkuliert; in RLP ist dies nur freiwillig möglich. Auf Landesebene RLP laufen die Verhandlungen für eine höhere Sachkostenrefinanzierung (von 10% zu mind. 20%) auf Hochtouren, bisher ohne Erfolg (bei Wechsel der Landesspitze).

Das Bistum investiert an allen Katholischen Schulen aller Träger insgesamt in zwölf ausgebildete Schulseelsorger/-innen, diese sowie die Präventionsfachkräfte gegen sexualisierte Gewalt prägen das christliche Schulprofil mit. Hier wurde 2024 weiter und intensiver investiert um die Standards und Breite gewährleisten zu können. Die Diözese erreicht hier junge Menschen und ihre Familien tagtäglich in ihrem schulischen Umfeld und prägt sie im christlichen Menschenbild und damit die junge Generation als Gesichter kirchlicher Zukunft. Die Schulträger haben klar dargelegt, dass ohne die diözesanen Zuschüsse ebenso wie ohne eine verbesserte Refinanzierung von Landesseite ihre Schulen künftig nicht mehr erhalten werden können.

Religionsunterricht: In der Diözese Speyer gibt es 591 Schulen. 1580 Lehrkräfte mit dem Fach „Katholische Religion“ sind beauftragt mit der Missio canonica zu unterrichten; berücksichtigt sind alle Schularten. Sie sind damit im bischöflichen Verkündigungsauftrag als Multiplikatoren der Kirche an ihren Schulstandorten, auch als staatliche Lehrkräfte, mit kirchlicher Entsendung. Der katholische Religionsunterricht ermöglicht die Auseinandersetzung mit Inhalten des christlichen Glaubens und katholischen Lebens im Bildungskanon der Schulen. Der Religionsunterricht ist durch Grundgesetz Art. 7,3 und Landesverfassungen ein ordentliches Unterrichtsfach, auf dessen Erteilung getaufte Kinder ein Recht haben. Durch die rückgehenden Taufzahlen nehmen die Schülerzahlen ab, werden aber auch teilweise durch interessierte Schüler, die freiwillig das Fach belegen, ausgeglichen.

Die Arbeit des Bistums betrifft nicht nur die Begleitung und Aufsicht der Lehrkräfte, sondern auch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie vor allem die inhaltliche Steuerung eines zukunftsgerichteten Religionsunterrichts. 2024 wurde dazu eine ökumenische Kooperation in Abstimmung auf Landesebene mit den evangelischen Kirchen in RLP und Saarland eingegangen; ohne personellen Mehraufwand ist es gelungen hier neue Wege zu gehen. Das Modell eines sog. konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (kokoRU) wird von Schulen im Bistumsgebiet steigend angenommen.

Schulseelsorge und Lernorte als breites Wirken und Angebot an alle Schulen, staatliche wie private, im Bistum: Als Qualitätsmerkmal und Unterstützungsangebot standen 2024 an staatlichen und kirchlichen Schulen 29 ausgebildete Schulseelsorger*innen zur Verfügung. Darüber hinaus waren vier von ihnen im Bereich Notfallseelsorge und Krisenintervention in Schulen tätig. Im Jahr 2024 wurde das Team zu 25 Kriseneinsätzen in Schulen gerufen. Insgesamt waren dies 54 Einsatztage, in dem vor Ort Schulen unterstützt wurden. Die Nachfrage ist weiterhin steigend. Der jährlich stattfindende ökumenische Ausbildungskurs zu Trauer- und Krisenseelsorge in der Schule erfährt ebenso hohen Zuspruch. Das schulseelsorgliche Angebot profiliert die katholischen Schulen intensiv in ihrem christlichen und katholischen Schulprofil. Für staatliche Systeme stellt es ein offenes Angebot für kooperationsinteressierte Schulen und Schulsozialarbeiter*innen dar. Im Jahr 2024 wurden 890 Lehrkräfte, Schüler*innen und Schulsozialarbeiterinnen in der Schulseelsorge fort- und weitergebildet, d.h. eine steigende Tendenz für staatliche Multiplikatoren im Bistumsgebiet.

Das Bistum Speyer unterhält eine Medienstelle in Landau als letzten einzigen Standort, weil Landau Ausbildungsort des Theologiestudiums ist. Alle anderen Standorte wurden aus Kostengründen geschlossen bzw. in 2024 der Beschluss dazu gefasst (St. Ingbert, Pirmasens, Ludwigshafen/Rh. hat im Juli 2025 geschlossen). Weiterhin kooperiert das Bistum Speyer im Religionspädagogischen Zentrum in Kaiserslautern mit der Evangelischen Kirche der Pfalz. In der Medienstelle findet qualifizierte Beratung zu Fragen von religiöser Bildung und Erziehung sowie Unterrichtsgestaltung für die Fächergruppe Religion/Ethik aller Schularten statt.

Die Diözese Speyer bietet als eine der wenigen christlichen Anbieter Sexualpädagogik und eine sog. MFM Zentrale (My Fertility Matters – Werteorientiertes Präventionsprogramm) für Schulen an. Die Nachfrage ist weiter steigend, die Kurskosten sind regional stark durch Sponsoring getragen. Das Bistum trägt die Kosten für Verwaltung mit wenigem Personal- und Finanzeinsatz aber großer Wirkung: 2024 wurden insgesamt 275 Veranstaltungen (Schüler*innen-Workshops und Elternvorträge) durchgeführt und damit 4282 Kinder, Jugendliche und Erwachsene erreicht. Hier bestehen große Chancen für christlichen Lebensschutz, für die Würde des ungeborenen Kindes, intensiv durch Aufklärung und werteorientierte Körperpädagogik aktiv zu sein im Rahmen der schulischen Aufklärung (Pflichtbereich an Schulen).

Globales Lernen bzw. Bildung für die nachhaltige Entwicklung wurde in Kooperation mit Misereor auch 2024 weiter ermöglicht. Das Referat hatte über 1.000 „Kundenkontakte“ und umfasst ein vielfältiges Themenspektrum: Klimafrühstück, Workshop Tierethik, Fastenaktion etc. mit dem sehr grundlegenden Bildungsangebot des Bistums wird hier eine starke Unterstützung im Spektrum Klimaschutz und Nachhaltigkeit erreicht. Die starke Vernetzungsarbeit mit den Schulen wird auch ins Gesamtangebot kirchlicher Arbeit transportiert, und erweitert damit den Focus auf gesetzte Klimaziele.

Die Katholische Erwachsenenbildung (KEB) ist mit je einem Standort im saarländischen und im rheinland-pfälzischen Bereich des Bistums Speyer vertreten. Auch im Verantwortungsbereich liegen die Bildungs- und Tagungshäuser an verschiedenen Standorten im Bistum. Im rheinland-pfälzischen Bereich des Bistums wurden 2024 insgesamt 9.646 Personen in 535 Veranstaltungen im Bereich von KEB und Bildungshäusern erreicht. Im saarländischen Teil des Bistums wurden von der KEB Saarpfalz 5.663 Personen in 431 Veranstaltungen erreicht. Das lebenslange Lernen im KEB-Angebot für alle Altersstufen hat auch im Jahr 2024 die Chancen im christlichen Bildungswesen vollends genutzt, mit eigens gesetzten Schwerpunkten, aber auch in großer Breite beratend und begleitend für kirchliche Akteure wie Pfarreien und Verbände (in der Fläche ebenso wie für die seelsorglichen Anbieter am Verwaltungssitz Speyer).

Das Bistum Speyer war 2024 an allen Universitäts- und Hochschul-Standorten mit einem Angebot der Hochschuleseelsorge der Katholischen Hochschulgemeinden (KHG) vertreten, vielerorts in enger ökumenischer Zusammenarbeit mit der Studierendenseelsorge der Evangelischen Kirche der Pfalz. Die Hochschuleseelsorger*innen zeigten auch 2024 eine hohe Präsenz an „ihren“ Hochschulen: Sie ermöglichten den Studierenden mit einem umfassenden Programm Begegnung, gaben Impulse und machten Kirche als gastfreundlich und unterstützend erfahrbar. Damit wird der diözesane Beschluss in der Hochschuleseelsorge aktiv und regional stark zu sein, verstetigt.

Resümee aus Leitungsperspektive: Noch immer bestehen in der säkularen Gesellschaft mit ihren großen Herausforderungen und Sorge um Friede und Gerechtigkeit große Chancen die christliche Botschaft über Bildung einzubringen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind an ihren Lebensorten wie Schule, Hochschule und Themenspektra ihres Lebens präsent – wir erreichen sie dort als Kirche. Es bedarf der bewussten Entscheidung die frohe Botschaft hier zu verkünden, wenn wir Zukunft christlich gestalten wollen.

Speyer, den 9. September 2025

gez. Markus Magin

Generalvikar

gez. Peter Schappert

Diözesanökonom

gez. Christoph Baumann

Finanzdirektor

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Bistum Speyer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bistum Speyer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bistum Speyer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Speyer, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Darmstadt, am 9. September 2025

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Blum
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)



Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.